

## **I. Allgemeines**

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Bei der SARS-CoV2 / COVID-19-Pandemie handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiterhin zu. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland von etwa Mitte März bis Anfang Juli rückläufig. Seit Ende Juli werden wieder deutlich mehr Fälle übermittelt, viele davon standen zunächst in Zusammenhang mit Reiseverkehr. Seit KW 35 werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet. Es kommt weiterhin bundesweit zu kleineren und zuletzt vermehrt größeren Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen jedweder Art. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.<sup>1</sup>

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu

---

<sup>1</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar.<sup>2</sup>

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.<sup>3</sup>

Aktuell (Stand 22. Oktober 2020, 08:45 Uhr) sind bundesweit 392.049 Personen nachweislich mit dem Erreger infiziert und 9.905 Personen sind an den Folgen der Infektion verstorben. Dies entspricht einer Neuerkrankungsrate von 11.287 Personen zum Vortag.<sup>4</sup> Zwischenzeitlich haben zahlreiche größere Städte den 7-Tages-Inzidenzwert von 50 erreicht, bzw. schon weit und schnell überschritten. Gleiches gilt für zahlreiche der umliegenden Nachbarländer, wie z.B. Frankreich. Die Liste der als Risikogebiete eingestuften Länder, Landkreise und Städte nimmt täglich zu.

## **II. Aktuelle Infektionslage in Ludwigshafen, epidemiologische Bewertung**

---

<sup>2</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

<sup>3</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

<sup>4</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Fallzahlen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html)

Neben den Maßnahmen aufgrund der vom Land Rheinland-Pfalz erlassenen Corona-Bekämpfungsverordnungen, welche seit dem Monat Mai von stetigen Lockerungen geprägt waren, war es bis Mitte Oktober in der Stadt Ludwigshafen am Rhein aufgrund der Infektionszahlen und Inzidenzwerte glücklicherweise nicht erforderlich, weitergehende Maßnahmen zur Eindämmung der pandemischen Lage zu treffen.

Da die Infektionszahlen aber weiterhin rasant ansteigen, liegt der 7-Tages-Inzidenzwert in Ludwigshafen am Rhein am 21. Oktober 2020, 14:00 Uhr, aktuell bereits bei 60, Tendenz steigend.

Für das Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein konnten bisher 836 Infektionen festgestellt werden, im Land Rheinland-Pfalz insgesamt 14.628 (Stand: 21. Oktober 2020, 14:00 Uhr).<sup>5</sup>

Ausweislich der Entwicklung wird seitens des für das Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein zuständigen Gesundheitsamtes bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz damit gerechnet, dass auch prospektiv die Zahl der Neuinfektionen weiter ansteigt und somit der 7-Tage-Inzidenzwert eine steigende Tendenz aufweist.

Auffällig am derzeitigen Infektionsgeschehen ist, dass die Zahl der Neuinfektionen weder auf eng lokalisierte Infektionsketten, z.B. in Altenheimen, Flüchtlingsunterkünften, o.a. sowie auf sog. Reiserückkehrer zurückzuführen ist.

Bundesweit sind die meisten Infektionen in den Altersgruppen der 15-34 und 35-59-jährigen zu verzeichnen.

Es liegt demnach eine diffuses Infektionsgeschehen vor, dem nicht mit sehr speziellen oder lokalisierten Bekämpfungs- und Eindämmungsmaßnahmen begegnet werden kann, wie dies in der Vergangenheit erfolgreich umgesetzt wurde (z.B. Ausbruch im Flüchtlingswohnheim Mannheimer Straße).

---

<sup>5</sup> <https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/>

Dieses epidemiologische Verteilungsbild lässt sich unserer fachlichen Einschätzung nach auf eine mangelnde Akzeptanz der Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen (Abstand halten, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Händehygiene) und der bereits getroffenen Schutzmaßnahmen durch die (jüngere) Bevölkerung zurückführen. Alle größeren Städte haben derzeit dieses Problem und reagieren mit ähnlichen Maßnahmen.

Die Gesamtschau zeigt darüber hinaus aus epidemiologischer Sicht, dass weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in der Ludwigshafener Bevölkerung notwendig sind, und dass diese insbesondere an jene (oben skizzierte) Personen und Verhaltensweisen adressiert werden sollte, welche derzeit in Ludwigshafen am Rhein das Pandemiegeschehen maßgeblich beeinflussen.

Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Basis des präventiven Stufenplans bei steigenden Infektionszahlen des Landes Rheinland-Pfalz („Corona Warn- und Aktionsplan RLP“) und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie gem. § 22 der 11. CoBeLVO sowie in Abstimmung mit der regionalen Corona-Task-Force und deren Zustimmung entsprechend des o.g. Stufenplanes.

Vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der sehr dynamischen Entwicklung ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitungsdynamik zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind dazu bestimmt und geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen.

Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben daher weiterhin nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Dass diese Maßnahmen zielführend und erfolgsversprechend sind, haben die sinkenden Zahlen im Frühjahr gezeigt und bewiesen, nachdem regional und bundesweit Schutzmaßnahmen angeordnet worden waren.

Die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz zählt zu den wesentlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten, so dass in Folge Krankheitsausbrüche verhindert werden können.

Die Kreisordnungsbehörden haben als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und zum anderen in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, auch um die Anzahl an Kontaktpersonen von Infizierten zu verringern, damit die Kontaktnachverfolgung, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Gesundheitsämter und auch das für die Stadt Ludwigshafen am Rhein zuständige Gesundheitsamt stehen vor der Herausforderung und Problematik, dass auf Grund der Vielzahl der Kontakte von Infizierten die Kontaktnachverfolgung nur unter großem personellem Aufwand gewährleistet werden kann. Dass dies kein Einzelfall ist, beweist die Tatsache, dass bspw. die Landeshauptstadt Stuttgart bereits die Unterstützung der Bundeswehr diesbezüglich angefordert hat.<sup>6</sup>

Die hier vorliegenden Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund, neben der Tatsache, Zusammenkünfte von Personen, bei denen es im besonderen Maße zu Erregerübertragungen

---

<sup>6</sup> Stuttgarter Zeitung vom 11.10.2020

kommen kann, auch dem Zweck, die Kontaktnachverfolgung in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörden handlungsfähig zu halten.

### **III. Einzelbegründungen**

#### **Zu den Ziffern 1-3:**

Gruppenveranstaltungen und insbesondere solche in geschlossenen Räumen und im privaten Umfeld sind, wie bereits dargelegt, sowohl nach den Feststellungen des RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG), welche dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen verfügt, als auch den Erkenntnissen des zuständigen Gesundheitsamtes immer wieder Ursprung für größere Zahlen von Neuinfektionen und Infektionsketten.

Derartige Veranstaltungen (Familienfeiern) konnten in der Vergangenheit als „hot spot“ für größere Zahlen an Neuinfektionen identifiziert werden, sodass auch hier seitens des Landes mit Erlass der 11. CoBeLVO keine Lockerungen in Form der Erhöhung der zulässigen Personenzahl durchgeführt wurde.

Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu Mensch über die Schleimhäute, z.B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den Anordnungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde.

Durch die Senkung der Teilnehmerzahlen bei den in den Ziffern 1-3 genannten Veranstaltungen reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren um ein Vielfaches. Ebenso reduziert wird die

Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei den einzelnen Treffen der Veranstaltungen eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen eben entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können.

Regelmäßig werden auf Zusammenkünften und Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein.

Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen die Kontaktnachverfolgung in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsämter nicht – wie beschrieben – sehenden Auges in die Überlastung zu treiben.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier angeordnete Senkung der jeweiligen Höchstzahlen erreichen. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen in geringerem Maße zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte.

Die vorliegend angeordneten Höchstgrenzen entsprechen im Bereich der Veranstaltungen im Innenbereich und im Freien (außen) den Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz im „Corona Warn- und Aktionsplan RLP“.

Aus den gemachten Erfahrungen haben gerade die privaten Veranstaltungen und privaten Treffen ein spezifisch hohes Infektionsrisiko und begünstigen Infektionen, da sie sich dadurch auszeichnen, dass aus einem bestimmten Anlass bestimmte Einzelpersonen zusammenkommen und eine innere Verbundenheit der Teilnehmer besteht, die dadurch in besonderem Maße auf zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation aller Teilnehmer ausgelegt sind.

Andere, mildere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich. Insbesondere eine Anordnung der strikten Einhaltung des Abstandsgebotes (§ 1 Abs. 2 der 11. CoBeLVO) und der Maskenpflicht (§ 1 Abs. 3 der 11. CoBeLVO) bei den Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, bei welchen es sich zumeist um Veranstaltungen im privaten Umfeld handelt, ist nicht geeignet.

Derartige Veranstaltungen werden im Regelfall von einem Teilnehmerkreis besucht, der sich untereinander gut bekannt ist und somit die dort anwesenden Personen es gewohnt sind, dass sie auch keine Schutzmaßnahmen untereinander einhalten müssen. Hierin liegt auch der Unterschied zu Veranstaltungen gewerblicher Art, bei denen sich der Großteil der Teilnehmenden nicht kennt und es leichter fällt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Auch Veranstaltungen im Freien, welche nach dem „Corona Warn- und Aktionsplan RLP“ mit derzeit 100 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig sind, stellen in der derzeitigen Lage einer Gefahr – wenn auch eine geringere – dar, da hierbei eine Vielzahl von Personen zusammentreffen und demnach aufgrund der hohen Anzahl von infizierten Personen die Wahrscheinlichkeit steigt, dass sich dort Nicht-Infizierte anstecken. Gerade derartige Veranstaltungen werden meist ohne feste Sitzplätze durchgeführt, sodass hierbei mit einer Vielzahl von zufälligen Kontakten zu anderen Personen zu rechnen ist.

Veranstaltungen in Innenräumen sind nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen stärker anfällig für Krankheitsübertragungen als Veranstaltungen im Freien. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass sich Aerosole, die Erreger enthalten können, in geschlossenen Räumen länger in der Luft halten und durch andere Personen aufgenommen werden können. Trotz entsprechender Vorgaben zur Belüftung der Räumlichkeiten besteht bei vielen Veranstaltungsräumen aus baulichen Gründen nicht die Möglichkeit, für eine dauerhafte und suffiziente Frischluftzufuhr zu sorgen.

Die Maßnahmen sind somit erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass an den genannten Orten eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen und eine weitere Übertragung der



Krankheit ermöglicht wird. Aufgrund der kurzen Zeit, in der sich das Virus SARS-CoV-2 bisher verbreitet hat und der hohen Zahl von festgestellten Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen vorliegend zu treffen.

**Zu Ziffer 4:**

Die Maskenpflicht ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Infektionen zu verhindern. Darüber hinaus stellt sie einen relativ geringfügigen Eingriff in die Rechte einer Person dar.

**Zu den Ziffern 5-8:**

Ein maßgeblicher Faktor, der zur Nichteinhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln beiträgt, besteht nachweislich in der enthemmenden Wirkung von Alkohol, der bei geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie in der Gastronomie konsumiert wird.

Die Beobachtungen der Ordnungsbehörde bestätigen, dass die in ihren Betrieben verantwortlichen Gastwirtinnen und Gastwirte die Einhaltung der durch § 7 der 11. CoBeLVO angeordneten Maßnahmen (z.B. Einhaltung des Mindestabstandes und der zulässigen Gruppengrößen, Führen der Kontaktnachverfolgunglisten, Überwachung der getroffenen Hygienemaßnahmen) mit erhöhtem Alkoholisierungsgrad der Gäste nicht mehr durchgängig und flächendeckend sicherstellen können.

Der Ausschank von Alkohol in Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen ab den späten Abendstunden, wenn regelmäßig ein erhöhter Alkoholkonsum zu einer weniger strikten Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen führt, stellt somit ein erhebliches Infektionsrisiko für alle anwesenden Gäste und auch das Personal dar.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Unter Berücksichtigung der oben angestellten Erwägungen ist eine mildere, gleich wirksame Maßnahme nicht ersichtlich. Insbesondere lässt sich die enthemmende Wirkung des Alkohols zu dem gewählten Zeitpunkt nicht anderweitig, etwa durch vermehrte Ermahnungen abstellen. Auch würde eine isoliert angeordnete

erweiterte Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase in Situationen sozialer Interaktion nicht denselben Grad an Infektionsschutz liefern können, wie die Untersagung des Alkoholausschanks und dessen Außerhausverkauf ab 23:00 Uhr.

Die Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase bildet lediglich einen erweiterten Schutz in Situationen des Zusammentreffens von Menschen, jedoch ist im Zusammenhang mit dem Konsum von Speisen und Getränken und dem hierzu notwendigen Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung sowie der oben beschriebenen Wirkung des Alkohols nicht von einer durchgängig disziplinierten Umsetzung einer entsprechenden Verpflichtung auszugehen.

Auch eine Eingrenzung der angeordneten Maßnahme auf bestimmte Arten von Gaststätten (z.B. Bars, Kneipen) ist vorliegend nicht zielführend, da zahlreiche Betriebe Mischformen von Speisegaststätte und Bar anbieten und im Einzelfall eine notwendige Einordnung, um welche exakte Betriebsform es sich handelt, nicht möglich sein wird.

Die Untersagung der Abgabe alkoholhaltiger Getränke durch Verkaufsstätten ist als flankierende Maßnahme zwingend erforderlich, um die oben dargestellte Zielsetzung wirksam zu erreichen.

Unterbliebe diese ergänzende Regelung, stünde dringend zu befürchten, dass sich die Gäste der Gaststätten und vergleichbarer Betriebe in auch zu dieser Nachtzeit noch geöffneten Verkaufsstätten mit Alkohol versorgen würden, um diesem gemeinsam in Gruppen im öffentlichen und privaten Raum weiter zu konsumieren. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass infolge ihrer nach wie vor andauernden Schließung Diskotheken und Clubs als „Ausweichdestinationen“ ausfallen (§ 4 Nr. 1 der 11. CoBeLVO). In diesem Fall würde sich die oben geschilderte Situation einer vermehrten Nichteinhaltung der infektiologisch erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen von den besser zu überblickenden Gaststätten und vergleichbaren Betrieben an Örtlichkeiten verlagern, an denen eine Aufsicht und soziale wie behördliche Kontrolle kaum mehr möglich wären.

Die Maßnahme ist daher geeignet, den infektiologisch als bedenklich einzustufenden weiteren Alkoholkonsum in Gruppen auch im Nachgang zur Schließung der Gaststätten und

vergleichbarer Betriebe bzw. der nicht mehr zulässigen Abgabe von Alkoholika dort wirksam zu verhindern. Ziel der Maßnahme ist die Verhinderung der kurzfristigen (Nach-)Versorgung mit alkoholischen Getränken nach Ende von Gaststättenbesuchen.

Sie ist erforderlich, da keine mildere Maßnahme ersichtlich ist, die dieselbe Wirksamkeit besäße.

Sinn und Zweck aller Maßnahmen ist den Kontakt zwischen den Menschen und damit die Infektionsgefahr zu verringern. Aus diesem Grund wird – wie bereits in den vorhergehenden Coronabekämpfungsverordnungen – auch das Anbieten von Buffets in der Gastronomie untersagt, da gerade hier Menschen sich oftmals mit sehr engem Abstand begegnen und darüber hinaus bei Missachtung oder fehlerhafter Anwendung der Hygieneregeln andere Gäste, Speisen und Getränke kontaminiert werden können und es somit zu einer Übertragung des Virus kommen kann.

Entsprechend zu der Begrenzung des Ausschanks von Alkohol, war die Schließung der gastronomischen Einrichtungen auf die Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr festzulegen. Es wäre nämlich praktisch nicht handhabbar, Gaststätten, Bars und Kneipen den Ausschank von Alkohol ab 23 Uhr zu untersagen, deren Öffnung aber nicht. Zum einen bewegt zu diesen Uhrzeiten gerade der Alkohol regelmäßig die Menschen zum Verbleib in der Einrichtung (Speiselokale haben um diese Uhrzeit bereits regelmäßig keine geöffnete Küche mehr) und zum anderen wäre das Alkoholausschankverbot damit quasi nicht zu überwachen, wenn die Bars, Kneipen und Lokale noch geöffnet, aber keine entsprechenden Getränke mehr ausgeschenkt werden dürften. Darüber hinaus setzt die Wirkung des Alkohols oftmals nach der „letzten Runde“ verzögert ein. Befinden sich die Personen dann noch innerhalb der Gastronomie und damit in einem geschlossenen Raum, so würden die beschriebenen unerwünschten Verhaltensweisen (Abstandsverlust, Missachtung von Hygieneregeln, etc.) dort und damit in der Öffentlichkeit auftreten.

#### **Zu den Ziffern 9-13:**

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass an den genannten Orten eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen und eine weitere Übertragung der Krankheit

ermöglicht wird. Insbesondere bei der Sportausübung sowie in Wellnessbereichen und Saunen kommt es immer wieder zu engen Kontakten zwischen Personen unter Unterschreitung des Mindestabstandes, während das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort von der 11. CoBeLVO nicht gefordert und auch oftmals zur Sicherstellung der notwendigen Sauerstoffversorgung bei Sportausübung nicht zielführend ist.

Demnach ist es vorliegend insb. die Reduzierung der zulässigen Gruppengrößen (Tanzen, Gruppenangebot im Fitnessstudio) bzw. Reduzierung der zulässigen Gesamtpersonenanzahl durch Erhöhung der Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO sowie das Verbot des Kontaktsports und von den Wettkampfsimulationen erforderlich, um die Zahl der Kontakte zwischen Personen zu begrenzen und das Risiko einer Ansteckung zu minimieren. Auch hier orientiert sich die Stadt Ludwigshafen am Rhein an den Empfehlungen des Corona Warn- und Aktionsplanes RLP.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere sind die Bereiche des Profi- und Spitzensports von den Regelungen ausgenommen, da hierbei die Sportausübung gleichzeitig eine Berufsausübung darstellt.

#### **Zu Ziffer 14:**

Die Erhöhung der Personenbegrenzung in den genannten Betriebsarten ist notwendig, um auch hier die Zahl der Kontakte zwischen Personen zu reduzieren. Darüber hinaus ist hier aus den oben genannten Gründen ein Gleichauf zu den Öffnungszeiten in der Gastronomie herzustellen, da ansonsten zu befürchten ist, dass Menschen nach Schließung der Gastronomie in die hier genannten Einrichtungen ausweichen.

#### **Zu Ziffer 15:**

Die Maskenpflicht ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Infektionen zu verhindern. Darüber hinaus stellt sie einen relativ geringfügigen Eingriff in die Rechte einer Person dar. Die in Ziffer 15 genannten Veranstaltungen zeichnen sich darüber hinaus dadurch aus, dass sie von einer gewissen Verweildauer (teils mehrere Stunden) der Personen in einem Raum geprägt sind und gerade bei dieser Art von Veranstaltungen und ggf. schlechter

Durchlüftung das Infektionsrisiko durch das Ausatmen von Flüssigkeitspartikeln und Aerosolen steigt. Dies kann durch das Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung verhindert werden. Gerade in der Herbst- und Winterzeit gilt es zu beachten, das im Vergleich zum Sommer eine dauernde Belüftung, etwa durch offenstehende Fenster oder Türen nicht mehr in Betracht kommen dürfte.

**Zu Ziffer 16:**

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auf die Begründung zu Ziffer 15 und den Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz, 5. überarbeitete Fassung, verwiesen.

**Zu Ziffer 17:**

Die Untersagung der Durchführung von Messen, Ausstellungen und Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten i.S.d. LMAMG, auf denen verschiedene Waren angeboten werden war zu verfügen, da diese Art von Einrichtungen gerade dadurch geprägt ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen zusammenkommen und miteinander in Kontakt treten, um Waren, Informationen oder Wissen austauschen. Messen und Märkte widersprechen damit bereits von ihrem Charakter her kontaktbeschränkenden Maßnahmen. Oftmals kommen auf Messen und Märkten auch Menschen aus verschiedenen Regionen und ggfs. Sogar aus verschiedenen Ländern zusammen, was mit einem erheblichen Reiseverkehr verbunden ist. Die derzeitige Strategie der lokalen Bekämpfung der Pandemie und Verhinderung des übermäßigen Austauschs zwischen den Regionen würde damit zunichte gemacht. Wochenmärkte wurden nicht untersagt, da diese der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Darüber hinaus ist auf Messen und Märkten auch eine Kontakterfassung und -nachverfolgung nur schwer umsetzbar, wodurch das Risiko steigt, dass Infektionsketten nicht nachverfolgt und gestoppt werden können.